

Die Nachtweiden standen dem Zugvieh offen, das nach der Tagesarbeit auf solch kargen Flächen kaum geeignetes und ausreichendes Futter fand.

In früheren Zeiten zog man die Wälder in bedeutendem Maße zur Futtergewinnung heran. In den lichten Wäldern, die dem zweiten Typ der Nachtweiden sehr ähnlich waren, genossen die Rinder und Schafe der Bauern den Langhalm¹³⁴. Das Zug- und Rindvieh durfte die *nicht eingehetzten Holzschläge der herrschaftlichen und gemeinen Waldungen das ganze Jahr über außer in der Brunst- und Setzzeit*¹³⁵ (vier Wochen im Frühjahr und Herbst) beweiden. Die Schafe ließ man zumindest im südöstlichen Teil der Grafschaft nicht in den Wald; es heißt nämlich in der Fechinger Gerechtsamen, die Schafe dürften an *ohnschädlichen Orten weiden außer den ohnehängten und behängten herrschaftlichen und gemeinen Waldungen*¹³⁶.

Der Hochwald hatte für die bis jetzt genannten Tiere keinen Wert, denn „die saueren Schattengräser dichter Bestände haben nur einen geringen Futterwert“¹³⁷. Dennoch trieb man aus Futtermangel die Herden auch in den Hochwald. Die Schweine dagegen fanden dort geradezu ideale Futterverhältnisse vor; sie genossen die Schmalzweide¹³⁸. Mancher kleine Hofbesitzer, der sich das Jahr hindurch die Aufzucht von Schweinen nicht leisten konnte, kaufte sich einige¹³⁹ kurz vor Beginn des Eckerig zur Mästung im Wald¹⁴⁰. In den meisten Orten der Grafschaft Saarbrücken blieben die Schweine auch den Winter über im Wald; im Sommer wühlten sie in den Brachäckern. Häufig reichte das Brachfeld für die Ernährung der zahlreichen Tiere nicht aus¹⁴¹, weshalb man die Schweine in einigen Orten auch im Sommer in den Wald trieb¹⁴². Spätestens am Georgstag (23. 4.) mußten sie den Wald verlassen, soweit keine Sonderregelungen bestanden¹⁴³.

Ziegen in den Wald zu treiben, war streng verboten, weil *sie das junge Holz in denen Wäldern sehr verwüsten, auch an jungen Obstbäumen und lebenden Heegen die Pfropfzinken und jungen Ausschläge abbeißen*¹⁴⁴. Man war behördlicherseits sehr gegen Ziegen eingenommen und duldete sie allenfalls in den Ställen.

Im Drieschland konnten die Tiere mehrere Jahre weiden. Es soll *zur gemeinen Weide ausgesetzt bleiben und die Eigentümere der darinnen befindlichen Stücker*

134 Diese und die weiteren Angaben sind den Gerechtsamen entnommen, welche in der Regel den Bannbüchern voranstehen. Sie sind bis auf kleine örtliche Besonderheiten in sämtlichen Gemarkungen aller Oberämter identisch.

135 Gerechtsame der Bannbücher.

136 Gerechtsame im Bannbuch Fechingen: Für den Viehtrieb verbotene Waldstücke kennzeichnete man mit Strohbindeln, die man an die Zweige der ersten Bäume hängte, daher *behängt*.

137 F. Riemann, a.a.O., S. 39.

138 Auch Fettweide und Eckerig genannt.

139 LHA KO Best. 701 Nr. 458-7, Bl. 45 f.: DO Fechingen § 9, Abs. 10; LA SB, Best. 22 Nr. 4610, S. 29 f.: Forstordnung § LXVI und J. M. Sittel, a.a.O., S. 405 f.: VO v. 6. 10. 1764.

140 Beginn kurz vor Remigiustag (1. 10.), Ende Anfang Dezember.

141 Gerechtsame der Bannbücher.

142 Z. B. im Köllertal.

143 Gerechtsame der Bannbücher.

144 LA SB, Best. 22 Nr. 4610, S. 32 f.: Forstordnung § LXXIII; bis 1757 gestattete man den Austrieb der Ziegen mit den Schweinen zusammen (seit der VO von 1715 J. M. Sittel, a.a.O., S. 217).